

68. Findet der Art. 918 Code civil auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Hausgrundstück mit Vorbehalt eines lebenslänglichen Wohnungsrechtes an einen zur Erbschaft in gerader Linie Verufenen veräußert worden ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 18. März 1887 i. S. Witwe B. u. Gen. (Kl.)  
w. E. K. (Bekl.) Rep. II. 360/86.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die vorstehende Frage ist gegen die Annahme des Berufungs-urtheiles vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die Bestimmung des Art. 918 Code civil setzt voraus, daß Vermögensstücke gegen eine Leibrente, gegen verlorenes Kapital oder mit Vorbehalt des Nießbrauches veräußert sind. Das Oberlandesgericht nimmt nun an, daß diese Voraussetzung hier zutreffe, weil A. K. zugleich namens seiner Ehefrau gütergemeinschaftliche Hausgrundstücke theils gegen einen bestimmten Preis, theils unter Vorbehalt des lebenslänglichen Wohnungsrechtes an den Sohn beider verkauft habe, dieser Vorbehalt aber eine auf die Lebensdauer der Veräußernden beschränkte Leistung, einen Vorbehalt der Nutznießung, enthalte. Die Annahme des Oberlandesgerichtes beruht indes auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung.

Der Art. 918 a. a. D. enthält die doppelte Anomalie, daß derselbe einen onerosen Vertrag kraft gesetzlicher Vermutung zu einer Schenkung stempelt, und sodann, daß diese Schenkung, abweichend von

der Vorschrift des Art. 843 a. E., als vom Rückbringen befreit gilt, ist daher auf das engste auszulegen, wenn es sich um seine Anwendung handelt. In dem Kaufakte vom 3. November 1876, der hier in Betracht kommt, ist nun „die Benutzung des verkauften Hauses zur eigenen Wohnung“ für die Lebensdauer der Eheleute A. K. vorbehalten. Es steht also hier ein Wohnungsrecht in Frage, und das Oberlandesgericht übersieht, daß das Recht des Nießbrauches — Artt. 587 flg. Code civil — und das Wohnungsrecht — Artt. 632 flg. a. a. O. —, welche es identifiziert, ihrem Begriffe und Umfange nach wesentlich verschieden sind, sodaß im Sinne des Art. 918 a. a. O. eine Veräußerung mit Vorbehalt eines Wohnungsrechtes grundsätzlich nicht mit einer Veräußerung unter Vorbehalt des Nießbrauches gleichgestellt werden kann. Zu demselben Ergebnisse gelangt man auch, wenn man den Grund der genannten Gesetzesvorschrift ins Auge faßt. Der Art. 26 des Gesetzes vom 17. Nivose des Jahres II verbot, um die Gleichheit unter den Erben aufrechtzuerhalten und verschleierte Begünstigungen zu begegnen, toutes donations à charge de rente viagère ou ventes à fonds perdu in der geraden und Seitenlinie an einen der Präsumtiberben und dessen Descendenten. Veräußerungen unter Vorbehalt des Nießbrauches berührte das Gesetz nicht. Der Code civil, obwohl von gleicher Tendenz ausgehend, doch weniger radikal als seine Quelle, beschränkt zunächst seine Bestimmung auf den Schutz der Vorbehaltserben, und spricht sodann kein Verbot von Veräußerungen der fraglichen Art aus, betrachtet dieselben vielmehr kraft gesetzlicher Vermutung als Schenkungen, denen er dann — der Intention des Schenkers gemäß — Befreiung vom Rückbringen gewährt. In einem Punkte geht der Art. 918 a. a. O. aber weiter, als das Nivose Gesetz, indem er auch Veräußerungen unter Vorbehalt des Nießbrauches in den Kreis seiner Bestimmung zieht. Ersichtlich ist das nicht aus dem Grunde geschehen, weil Veräußerungen, deren Gegenstand das nackte Eigentum bildet, sachlich den Veräußerungen gegen eine Leibrente oder sonst verlorenes Kapital gleich ständen, sondern weil Veräußerungen jener Art erfahrungsmäßig zu verschleierten Begünstigungen, denen das Gesetz entgegenwirken will, benutzt wurden. Ist das aber der Grund der bezüglichen Bestimmung, so erhellt, daß dieser bei Veräußerungen mit Vorbehalt eines Wohnungsrechtes im minderen Maße als bei Veräußerungen unter Vorbehalt des Nießbrauches zutrifft.

Nach dem Ausgeführten hat daher das Oberlandesgericht den Art. 918 a. a. D. zu Unrecht auf den vorliegenden Fall angewendet. Vgl. Zachariä=Dreyer, Bd. 4 S. 307 N. 9 a. E. und das Urteil des Pariser Cassationshofes im Journ. du Palais Bd. 84 S. 225.“